Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1081

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
— 6 — 68040 — 5335/63 —

Bonn, den 20. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission für eine

Verordnung des Rates betreffend den Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 5. März 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Der Rat der EWG wird in Kürze über die Anhörung des Europäischen Parlaments zu diesem Vorschlag beschließen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend den Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik der Mitgliedstaaten obliegt den Organen der Gemeinschaft.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind angemessene und wirksame Mittel erforderlich, die eine Ausrichtung und Förderung der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ermöglichen.

An gewisse Auflagen geknüpfte Finanzzuschüsse bilden eines der erforderlichen Mittel, die zu dieser Koordinierung beitragen.

Die wirtschaftliche Ausweitung als Folge der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes und die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik können bestimmte Disparitäten zwischen einzelnen Gebieten und Sektoren vergrößern, neue Probleme schaffen oder die Lösung bestehender Probleme in der Landwirtschaft erschweren; die Verantwortung der Gemeinschaft für diese Auswirkungen erfordert Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Die Organe der Gemeinschaft müssen über die Mittel verfügen, um die den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechenden Vorhaben, die für die Gemeinschaft von Belang sind, gezielt zu fördern und dafür Sorge zu tragen, daß die finanzielle Seite kein Hindernis für die Durchführung dieser Vorhaben darstellt.

Eines der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftlich lebensfähigen landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen.

Bei der Gewährung von Zuschüssen der Gemeinschaft muß die Beständigkeit der auf diese Weise durchgeführten Strukturverbesserung hinreichend gewährleistet sein.

Die Landwirtschaft ist ein mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtener Wirtschaftsbereich; eine allgemeine Feststellung, die auch regional ihre Gültigkeit hat. Daher können einige Agrarprobleme auch nur in Verbindung mit der regionalen Wirtschaftsentwicklung, die entsprechende, außerhalb der eigentlichen Agrarpolitik liegende Maßnahmen erfordert, gelöst werden.

Damit die verschiedenen Maßnahmen koordiniert werden können, müssen sie Bestandteile eines Programms zur regionalen Wirtschaftsentwicklung sein; die Finanzzuschüsse des Fonds sollen infolgedessen vorzugsweise den Vorhaben zuteil werden, die Bestandteil von Programmen zur regionalen Wirtschaftsentwicklung sind; hierdurch wird die Wirksamkeit der Gesamtheit aller Maßnahmen verstärkt werden.

Zwischen der Agrarstrukturpolitik und der Finanzierung der Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur auf der einen und der regionalen Wirtschaftsentwicklung und den Regionalprogrammen auf der andern Seite besteht eine Wechselbeziehung.

Um den zeitlichen Ablauf der Entwicklungsprogramme zu harmonisieren, muß daher die Durchführung bestimmter, bereits vorliegender Vorhaben beschleunigt und die Aufstellung und Durchführung neuer Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur gefördert werden.

Um den vollen Erfolg der Maßnahmen zur Strukturverbesserung zu gewährleisten, müssen mit diesen Maßnahmen in einigen Fällen besondere Bemühungen um die landwirtschaftliche Beratung und Berufsausbildung Hand in Hand gehen.

Angesichts der mit einer Strukturverbesserung verbundenen finanziellen Mehrbelastung scheuen die Landwirte vor solchen Maßnahmen zurück, obgleich sie damit die Rentabilität ihres Betriebes verbessern könnten.

Wenn der Landwirt die erforderlichen Investitionen nicht in dem notwendigen Umfang vornimmt, so erklärt sich dies weniger durch ein knappes Geldangebot auf dem Kapitalmarkt als vielmehr durch die Bedingungen, unter denen dieses Geld unter normalen Umständen aufgenommen werden kann.

Die Erhöhung der Betriebsrentabilität als Ergebnis der Strukturverbesserung rechtfertigt es, daß die Betreffenden selbst einen Teil der Zinsen für das aufgenommene Geld übernehmen.

Für die von den Kreditinstituten geforderten Zinssätze muß eine Höchstgrenze festgesetzt werden.

Maßnahmen zur Strukturverbesserung sind im allgemeinen als langfristige Investitionen zu betrachten; häufig ist es nicht möglich, die hierfür aufgenommenen Darlehen in einer kürzeren Zeit als

30 Jahren zu tilgen, ohne den Betrieb zu überschulden.

Die Intervention des Fonds stellt eine zusätzliche Unterstützung dar und darf daher nicht zu einer Kürzung der normalerweise von anderen Stellen der Gemeinschaft oder der einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen führen.

Durch die Schaffung des Fonds lassen sich die Interventionen der Europäischen Investitionsbank in der Landwirtschaft insofern verbessern, als die Bank ihre Finanzbeteiligung den finanziellen Möglichkeiten der Betriebe besser anpassen kann.

Durch die von der Kommission gemachten Auflagen sollen die Vorhaben auf die gemeinsame Agrarpolitik ausgerichtet werden; diese Auflagen müssen eingehalten werden.

Da der Ständige Strukturausschuß zu dem Zweck eingesetzt wurde, die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik zu fördern, muß dieser Ausschuß zu allen Fragen von allgemeinem Belang im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds gehört und über dessen Tätigkeit unterrichtet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Zweck des Fonds

Artikel 1

1. Es wird ein Europäischer Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur — im folgenden „Fonds" genannt — geschaffen.
2. Im Rahmen der der Gemeinschaft obliegenden Koordinierungsaufgabe auf dem Gebiet der Agrarstrukturpolitik hat der Fonds in den einzelnen Mitgliedstaaten die Bemühungen um die Verbesserung der Agrarstruktur entsprechend den Erfordernissen der gemeinsamen Agrarpolitik zu fördern und auszurichten und somit zu einer ausgewogenen sozialen und wirtschaftlichen Gesamtlage beizutragen, ohne dabei die Wettbewerbsverhältnisse in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Ausmaße zu verschieben.
3. Der Fonds wird von der Kommission geleitet und verwaltet.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds

Artikel 2

Zuschüsse aus dem Fonds zur Anpassung der Agrarstruktur können in den Fällen gewährt werden, in denen

— die soziale und wirtschaftliche Lage und insbesondere die Lage in der Landwirtschaft einen Rückstand erkennen läßt, der die Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik zu gefährden droht;

— die Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik eine nachteilige Veränderung der früheren wirtschaftlichen und sozialen Lage gebracht hat oder bringen kann.

Artikel 3

1. Die Vorhaben im Sinne von Artikel 4 müssen, damit für sie Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden können, folgenden Kriterien entsprechen:
   a) sie müssen im Interesse der Gemeinschaft sein;
   b) sie müssen die Verbesserung der Agrarstruktur zum Nutzen der Gesamtwirtschaft zum Ziel haben;
   c) sie müssen darauf abzielen, landwirtschaftliche Betriebe wirtschaftlich lebensfähig zu machen oder wirtschaftlich lebensfähig zu erhalten und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen;
   d) sie müssen hinreichend Sicherheit für die Dauerhaftigkeit der durchgeführten Strukturverbesserung bieten.
2. Bevorzugt kommen für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds solche Vorhaben in Betracht, die außerdem einem oder mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:
   a) sie müssen in den Rahmen eines regionalen Wirtschaftsentwicklungsprogramms eingefügt sein;
   b) sie müssen den Problemen der Beratung und Berufsausbildung ausreichenden Platz einräumen;
   c) sie müssen zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen beitragen.

Artikel 4

1. Die Zuschüsse aus dem Fonds werden für den Teil des Vorhabens gewährt, der die Verbesserung der Agrarstruktur betrifft.
2. Im Sinne dieser Verordnung sind unter „Vorhaben" alle geplanten öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Maßnahmen zu verstehen, die ausschließlich oder teilweise die Verbesserung der Agrarstruktur zum Ziele haben.

Artikel 5

1. Die Interventionen des Fonds bestehen in
   a) Zinszuschüssen für Darlehen, die zur Finanzierung der Vorhaben gewährt werden;
   b) Verlängerungen der Rückzahlungsdauer für diese Darlehen;
   c) einer Kombinierung der beiden unter a) und b) genannten Interventionsformen.
2. Die jährlichen Zinszuschüsse dürfen für ein bestimmtes Vorhaben nicht 4 v. H. des Saldos der

am 31. Dezember des Vorjahres gewährten Darlehen überschreiten und werden auf höchstens dreißig Jahre gewährt. Die von den Begünstigten letztlich getragene jährliche Zinslast darf nicht weniger als 1 v. H. und nicht mehr als 4 v. H. betragen.

3. Durch die Verlängerung der Rückzahlungsdauer für die Darlehen geht die Gesamtdauer für die Rückzahlung pro Vorhaben nicht über dreißig Jahre hinaus.

Artikel 6

Die Interventionen des Fonds dürfen nicht

a) an die Stelle der Interventionen der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft treten;

b) an die Stelle der von den Behörden der Mitgliedstaaten normalerweise gewährten Finanzbeihilfen treten noch deren Verminderung bewirken.

Artikel 7

1. Der Fonds interveniert nicht bei solchen Darlehen, die von anderen Stellen als der Europäischen Investitionsbank zu ungünstigeren Bedingungen als den von dieser Bank gebotenen Bedingungen gewährt werden, wenn die Bank sich zu einer Intervention bereit erklärt hat.

2. Abgesehen von Absatz 1 werden dem Fonds keine weiteren Beschränkungen hinsichtlich der Herkunft der Darlehen zur Finanzierung der Vorhaben auferlegt.

Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds

Artikel 8

Die Zuschüsse aus dem Fonds werden solchen natürlichen oder juristischen Personen gewährt, die in letzter Instanz die Kosten für die Verwirklichung des Vorhabens ganz oder teilweise tragen. Die Zuschüsse werden über diejenigen öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Stellen gewährt, die mit der Zahlungsanordnung für die Ausgaben im Zusammenhang mit den Vorhaben beauftragt sind.

Artikel 9

1. a) Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds müssen der Kommission alljährlich bis zum 1. Oktober vorgelegt werden. Diesen Anträgen kann im darauffolgenden Jahr entsprochen werden.

   b) Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds, denen 1963 entsprochen werden soll, können bis zum 1. Oktober 1963 eingereicht werden.

2. Die Kommission bestimmt nach Anhörung des in Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 14. November 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik vorgesehenen Ständigen Strukturausschusses, welche Angaben jeder Antrag enthalten muß und in welcher Form er zu stellen ist.

3. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds werden von dem betreffenden Mitgliedstaat oder unmittelbar durch die Stelle eingereicht, die mit der Zahlungsanordnung für die Ausgaben im Zusammenhang mit den Vorhaben beauftragt ist.

Artikel 10

1. Die Kommission prüft, ob die Vorhaben die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, damit Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden können.

2. Die Kommission entscheidet unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für eine Vorrangsbehandlung im Sinne von Artikel 3 und der verfügbaren Finanzmittel des Fonds über dessen Beteiligung sowie über die Einzelheiten und Bedingungen hierfür.

3. Bei Anträgen, die nicht von einem Mitgliedstaat vorgelegt werden, hört die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat an, bevor sie über die Beteiligung des Fonds entscheidet.

4. Die Entscheidung der Kommission wird dem Antragsteller und dem betreffenden Mitgliedstaat notifiziert.

Artikel 11

1. Die Kommission prüft während der gesamten Dauer der Intervention, ob die technischen, finanziellen oder sonstigen Auflagen für jedes Vorhaben, für das Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden, erfüllt werden.

2. Für den Fall, daß diese Auflage nicht oder nicht mehr erfüllt werden, kann die Kommission die Beteiligung des Fonds aussetzen, einschränken oder ganz aufheben.

Artikel 12

Die Kommission erstellt alljährlich einen Haushaltsvoranschlag, in dem zwischen den Finanzbeträgen auf Grund früherer Verpflichtungen und den für neue Verpflichtungen erforderlichen Finanzbeträgen unterschieden wird.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

1. Die Kommission hört den „Ständigen Strukturausschuß" zu allen Fragen von allgemeinem Belang im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds.

2. Die Kommission unterrichtet den „Ständigen Strukturausschuß" regelmäßig über die Tätigkeit des Fonds.

3. Die Kommission erstattet dem Rat in dem in Artikel 2 der Entscheidung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen „Strukturbericht" über die Tätigkeit des Fonds Bericht.

Artikel 14

Die Kommission sorgt für eine Koordinierung zwischen der Tätigkeit des Fonds auf der einen und der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft auf der anderen Seite.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident